

**RICHTLINIE DES RATES**

vom 27. November 1989

**zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen**

(89/617/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 80/181/EWG <sup>(4)</sup>, geändert durch die Richtlinie 85/1/EWG <sup>(5)</sup>, sieht die Festsetzung einer endgültigen Frist für die Verwendung der in Kapitel III des Anhangs verzeichneten gesetzlichen Einheiten im Meßwesen des Imperialen Systems vor. Bei einigen dieser Einheiten und einigen speziellen Verwendungszwecken hat es sich als notwendig erwiesen, den betreffenden Mitgliedstaaten zu gestatten, angemessene Fristen festzusetzen, bis zu welchen diese Einheiten gesetzliche Einheiten sind.

Nach Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 80/181/EWG kann eine neue Frist für die Verwendung zusätzlicher Angaben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 80/181/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 werden die Buchstaben b) und c) durch folgende Buchstaben ersetzt :

- „b) die in Kapitel II des Anhangs angegebenen Einheiten, jedoch nur in den Mitgliedstaaten, in denen sie am 21. April 1973 zugelassen waren, bis zu einem von diesen Mitgliedstaaten festgesetzten Zeitpunkt ;
- c) die in Kapitel III des Anhangs angegebenen Einheiten, jedoch nur in den Mitgliedstaaten, in denen sie am 21. April 1973 zugelassen waren, bis zu einem von diesen Mitgliedstaaten festgesetzten Zeitpunkt ; dieser Zeitpunkt darf nicht nach dem 31. Dezember 1994 liegen ;
- d) die in Kapitel IV des Anhangs angegebenen Einheiten, jedoch nur in den Mitgliedstaaten, in denen sie am 21. April 1973 zugelassen waren, bis zu einem von diesen Mitgliedstaaten festgesetzten Zeitpunkt ; dieser Zeitpunkt darf nicht nach dem 31. Dezember 1999 liegen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert :

- In Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1989“ durch „31. Dezember 1999“ ersetzt ;
- Absatz 5 wird gestrichen.

3. In Artikel 5 wird das Datum „1. März 1974“ durch „15. Mai 1983“ ersetzt.

4. Artikel 6 Absatz 2 wird gestrichen.

5. Der Anhang wird wie folgt geändert :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 31 vom 7. 2. 1989, S. 7.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989, S. 73,  
ABl. Nr. C 291 vom 20. 11. 1989.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989, S. 3.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1980, S. 40.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 11.

a) Kapitel II erhält folgende Fassung :

„KAPITEL II

GESETZLICHE EINHEITEN IM MESSWESEN NACH ARTIKEL 1 BUCHSTABE b), DIE NUR FÜR SPEZIELLE VERWENDUNGSZWECKE ZUGELASSEN SIND

Anwendungsbereich	Einheit		
	Name	Angenäherte Beziehung	Einheitenzeichen
Straßenverkehrszeichen sowie Entfernungs- und Geschwindigkeitsmessung	Mile	1 mile = 1 609 m	mile
	Yard	1 yd = 0,9144 m	yd
	Foot	1 ft = 0,3048 m	ft
	Inch	1 in = $2,54 \times 10^{-2}$ m	in
Ausschank von Bier und Apfelwein vom Faß ; Milch in Mehrwegbehältern	Pint	1 pt = $0,5683 \times 10^{-3}$ m <sup>3</sup>	pt
Grundbucheintragung	Acre	1 ac = 4 047 m <sup>2</sup>	ac
Handel mit Edelmetallen	Troy Ounce	1 oz tr = $31,10 \times 10^{-3}$ kg	oz tr

Bis zu dem gemäß Artikel 1 Buchstabe b) festgesetzten Zeitpunkt können die in diesem Kapitel aufgeführten Einheiten miteinander oder mit den Einheiten des Kapitels I kombiniert werden, um zusammengesetzte Einheiten zu bilden."

b) In Kapitel III wird die Einheit „Fathom“ gestrichen.

c) Das folgende Kapitel wird hinzugefügt :

„KAPITEL IV

GESETZLICHE EINHEITEN IM MESSWESEN NACH ARTIKEL 1 BUCHSTABE d), DIE NUR IN SPEZIELLEN ANWENDUNGSBEREICHEN ZUGELASSEN SIND

Anwendungsbereich	Einheit		
	Name	Angenäherte Beziehung	Einheitenzeichen
Seeschifffahrt	Fathom	1 fm = 1,829 m	fm
Bier, Apfelwein, Mineralwasser, Limonaden und Fruchtsäfte in Mehrwegbehältern	Pint	1 pt = $0,5683 \times 10^{-3}$ m <sup>3</sup>	pt
	Fluid Ounce	1 fl oz = $28,41 \times 10^{-6}$ m <sup>3</sup>	fl. oz
Spirituosen	Gill	1 gill = $0,142 \times 10^{-3}$ m <sup>3</sup>	gill
Lose Ware	Ounce	1 oz = $28,35 \times 10^{-3}$ kg	oz
	(avoir dupois) Pound	1 lb = 0,4536 kg	lb
Gasversorgung	Therm	1 therm = $105,506 \times 10^6$ J	therm

Bis zu dem gemäß Artikel 1 Buchstabe d) festgesetzten Zeitpunkt können die in diesem Kapitel aufgeführten Einheiten miteinander oder mit den Einheiten des Kapitels I kombiniert werden, um zusammengesetzte Einheiten zu bilden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens vierundzwanzig Monate nach ihrer Bekanntgabe (1) nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(1) Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 30. November 1989 bekanntgegeben.

*Artikel 3*

Abweichend von der Richtlinie 80/181/EWG genehmigen bzw. tolerieren die Mitgliedstaaten weiterhin die Verwendung der unter Artikel 3 der genannten Richtlinie fallenden zusätzlichen Angaben über den 31. Dezember 1989 hinaus.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. DUMAS

---